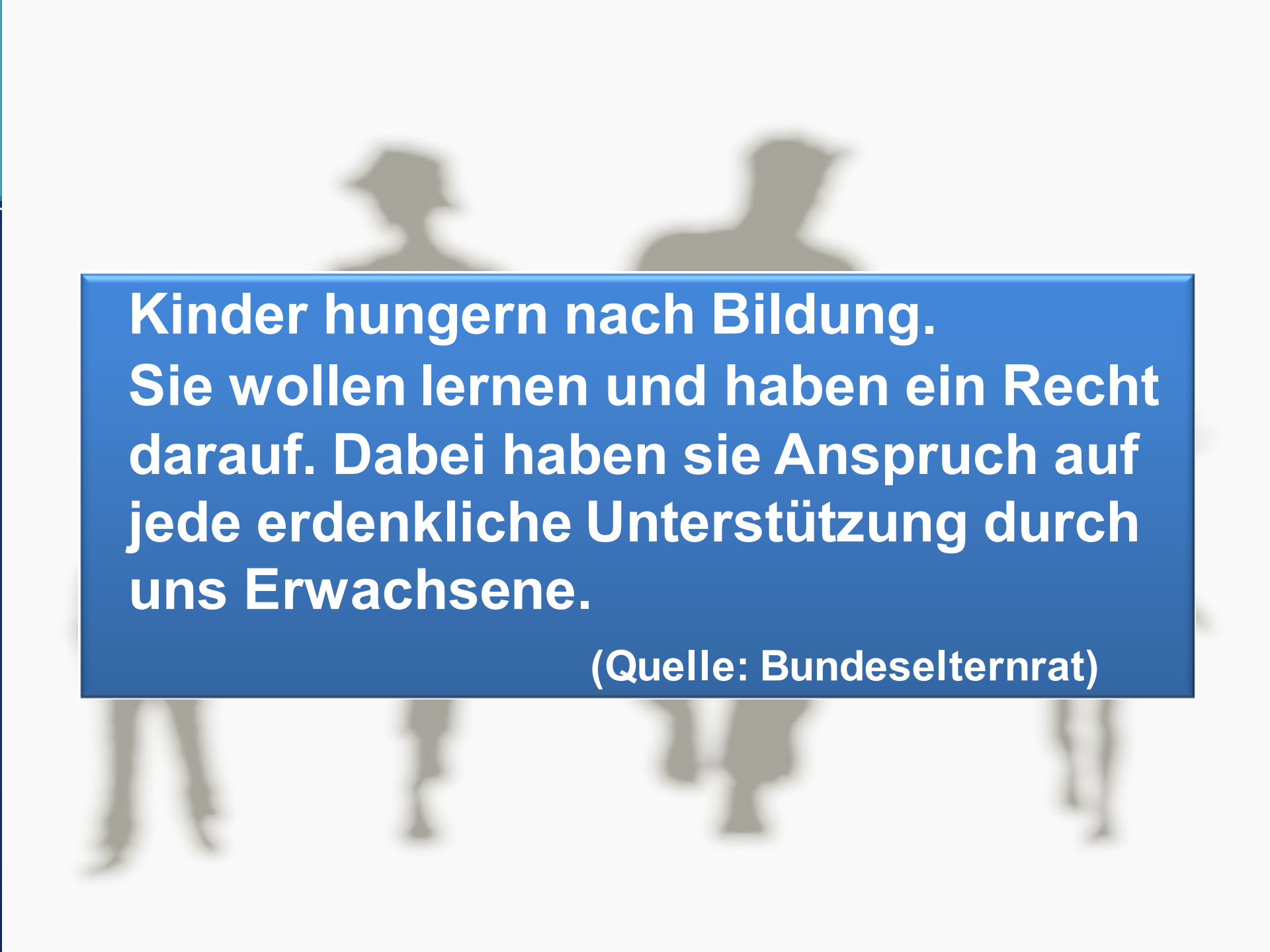




Elternmitwirkung

Welche Rechte habe ich als
Elternteil an der Schule ?

The background of the slide features several blurred, grey silhouettes of people, likely representing a diverse group of children and adults. The silhouettes are out of focus, creating a sense of depth and a human-centric atmosphere. The text is overlaid on a solid blue rectangular box that has a slight gradient and a drop shadow, making it stand out against the background.

**Kinder hungern nach Bildung.
Sie wollen lernen und haben ein Recht
darauf. Dabei haben sie Anspruch auf
jede erdenkliche Unterstützung durch
uns Erwachsene.**

(Quelle: Bundeselternrat)



Klasseneaternrat

§ 87 SchulG M-V

bis zu 6
Elternvertreter

Vorsitzender
= Mitglied im
Schulelternrat

2 Klasseneaternräte
↓
Klassenkonferenz

Aufgaben und Rechte

- Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten (in Fragen des Unterrichts und des Schullebens)
- Klassenlehrer informieren über ALLE die Klasse betreffenden Angelegenheiten (Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung)
- Pflicht der Lehrer, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts und über Grundlagen der Notengebung zu informieren
- mindestens 2 mal pro Schulhalbjahr treffen (sinnvoll nach den Schulelternratssitzungen)



Klassenkonferenz

§ 78 SchulG M-V

2 Elternräte

Unterricht gebende
Lehrer(-innen) und
pädagogische
Mitarbeiter(-innen)

Ab Jahrgangsstufe 7
Klassensprecher(-in)
oder Vertreter(-in)

Schullaufbahempfehlung, Beurteilungen, Berichte, Zeugnisse, Versetzungen,
Kurseinstufungen und Übergänge

Aufgaben und Rechte

- Beratung und Entscheidung ausschließlich über Angelegenheiten bzw. Schüler(-innen) der Klasse
- Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts und das Zusammenwirken der Fachlehrer(-innen)
- Koordinierung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen
- Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schüler(-inne)n



Schulelternrat

§ 88 SchulG M-V

vorsitzende Klassen-
elternräte oder andere
Vertreter(-innen) der
Klassenelternräte,

Elternvertreter aus der
Schulkonferenz und aus
den Fachkonferenzen

Vorstand

= Vorsitzende(r)

2 Vertreter(innen)

2–5 weitere Elternräte

Aufgaben und Rechte

- **Eigenverantwortliche** Interessenvertretung aller erziehungsberechtigten an der Schule
- Beteiligung am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- Förderung der Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten
- Arbeitskreise, Veranstaltungen
- Abgabe von Empfehlungen an die Konferenzen oder den Schülerrat
- Schulleitung (soll teilnehmen) hat Auskunft über alle grundsätzlichen Fragen zum Unterricht und zur Erziehung an der Schule zu geben



Schulkonferenz

§ 76 SchulG M-V

gilt für alle Schulen

1/3 Lehrer(-innen)

inkl. Schulleitung

1/3 Schülervertreter

1/3 Elternvertreter

1 Vertreter des
Schulträgers

Die Mitgliederanzahl ist von der
Schülerzahl abhängig.

< 300 Schüler – 7 Mitglieder

< 500 Schüler – 13 Mitglieder

< 1.000 Schüler – 19 Mitglieder

> 1.000 Schüler – 25 Mitglieder

Aufgaben und Rechte

Beratung und Entscheidung über
alle wesentlichen Angelegenheiten
der Schule

Entscheidungsbefugnisse

und

Anhörungsrechte

Schulkonferenz

entscheidet über

- Einrichtung von Diagnoseförderklassen an Grundschulen
- Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien
- Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung Versuchsschule
- volle Halbtagschule
- Ganztagschule
- reformpädagogischer Unterricht
- Schulprogramm
- kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote
- Schulordnung (Verhaltensregeln, Pausen- und Mittagsverpflegung)
- Ordnungsmaßnahmen
- Einrichtung und Umfang freiwilliger Schulveranstaltungen
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen
- Grundsätze für Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen
- Vereinbarung von Schulpartnerschaften

Schulkonferenz

ist vorher anzuhören bei

- Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters
- vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs
- Entscheidungen über die Schulorganisation
(insbesondere bei Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule)
- Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen
- Verlegung von Schulbereichen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder in andere Gebäude außerhalb des Schulgeländes
- wichtigen , die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über die Schülerbeförderung und Schulwegssicherung

